



Von den Delegierten des  
Verbandstags 2024  
genehmigte Anträge zur  
Änderung der Rechts- und  
Verfahrensordnung

**Antrag Nr.:** 46**Antragsteller:** Rechtsorgane**Satzung/Ordnung:** Rechts- und Verfahrensordnung**Antrag:** Änderungen §§ 11, 13, 14, 29, 30, 31, 32, 32a, 33, 34, 35**A. - § 11 Anträge****- bisher -**

(6) Anträge sind gebührenpflichtig (§ 34 RuVO), es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Die Verfahrensgebühren sind vor Ablauf der jeweils bestehenden Antragsfrist einzuzahlen. Der Nachweis über die Zahlung soll dem Antrag beigefügt werden. Verbandsorgane sind von der Zahlung von Gebühren befreit.

**- neu -**

(6) **Auf die Verfahrenskosten ist durch die antragstellende Partei ein Verfahrenskostenvorschuss gemäß § 33 Abs. 3 RuVO einzuzahlen**, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. **Der Verfahrenskostenvorschuss ist** vor Ablauf der jeweils bestehenden Antragsfrist einzuzahlen. Der Nachweis über die Zahlung soll dem Antrag beigefügt werden. **Verbandsorgane sind von der Zahlung von Gebühren befreit.**

**B. - § 13 Einspruch****- bisher -**

(3) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und die Einzahlung der Antragsgebühr zwei Tage.

**- neu -**

(3) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs und die Einzahlung **der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO** beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und die Einzahlung **der Antragsgebühr des Verfahrenskostenvorschusses** zwei Tage.

**C. - § 14 Beschwerde****- bisher -**

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde nach § 14 Abs. 1 RuVO und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage nach Bekanntwerden der Maßnahme. Spätestens jedoch ist sie drei Monate nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

**- neu -**

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde nach § 14 Abs. 1 RuVO und die Einzahlung **der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO** beträgt sieben Tage nach Bekanntwerden der Maßnahme. Spätestens jedoch ist sie drei Monate nach Einleitung der als satzungs- oder ordnungswidrig angesehenen Maßnahme einzureichen.

**D. - § 29 Rechtsmittel****- bisher -**

(1) Es sind folgende Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane möglich:

- a) Berufung
- b) Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung
- c) Wiederaufnahme von Verfahren

Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind ausschließlich die am Verfahren beteiligten Parteien berechtigt.

(3) Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels und die Nichtzahlung von Gebühren bewirkt Rechtsmittelverlust.

(4) § 11 Abs. 3 bis Abs. 7 RuVO gilt analog.

**- neu -**

(1) Es sind folgende Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rechtsorgane möglich:

- a) Berufung
- b) Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung
- c) Wiederaufnahme von Verfahren

Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bedeutet nicht Rechtsmittelverlust.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels sind ausschließlich die am bisherigen Verfahren beteiligten Parteien berechtigt.

(3) **Auf die Kosten des Rechtsmittelverfahrens ist ein Verfahrenskostenvorschuss gemäß § 33 Abs. 3 RuVO einzuzahlen.** Die Nichteinhaltung der Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels und die Nichtzahlung **von Gebühren des Verfahrenskostenvorschusses** bewirken Rechtsmittelverlust.

(4) § 11 Abs. 3 bis Abs. 8 RuVO gilt analog.

### E. - § 30 Berufung

**- bisher -**

(3) Die Berufung ist unter Nachweis der vollständigen Einzahlung der Gebühr (§§ 34 und 9 Abs. 3 RuVO) bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung beim Verbandsgericht über die Geschäftsstelle des TFV einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. Berufungen von Verbandsorganen und deren Ausschüssen sind gebührenfrei.

**- neu -**

(3) Die Berufung ist unter **dem** Nachweis der vollständigen Einzahlung **der Gebühr (§§ 34 und 9 Abs. 3 RuVO) des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO** bis spätestens sieben Tage nach Zustellung der Entscheidung beim Verbandsgericht über die Geschäftsstelle des TFV einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf zwei Tage verkürzt werden. **Berufungen von Verbandsorganen und deren Ausschüssen sind gebührenfrei.**

### F. - § 31 Widerspruch gegen einstweilige Verfügungen

**- bisher -**

(2) Er ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung beim die einstweilige Verfügung erlassenden Sportgericht einzureichen und zu begründen.

...

(5) Der Widerspruch im Sinne von § 31 Abs. 3 RuVO ist gebührenpflichtig. Es ist ausschließlich die gemäß § 34 RuVO für das erstinstanzliche Verfahren festgelegte Gebühr innerhalb der Widerspruchsfrist nach Abs. 2 zu entrichten.

**- neu -**

(2) **Er Der Widerspruch ist unter dem Nachweis der vollständigen Einzahlung des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO innerhalb** von sieben Tagen nach Zustellung beim die einstweilige Verfügung erlassenden Sportgericht einzureichen und zu begründen.

...

**(5) Der Widerspruch im Sinne von § 31 Abs. 3 RuVO ist gebührenpflichtig. Es ist ausschließlich die gemäß § 34 RuVO für das erstinstanzliche Verfahren festgelegte Gebühr innerhalb der Widerspruchsfrist nach Abs. 2 zu entrichten.**

### G. - § 32 Wiederaufnahme von Verfahren

**- bisher -**

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, unter Nachweis der vollständigen Einzahlung der Gebühr, die sich gemäß § 34 RuVO nach der Instanz bestimmt, welche die angegriffene Entscheidung erlassen hat, gestellt werden.

**- neu -**

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, unter **dem** Nachweis der vollständigen Einzahlung **der Gebühr, die sich gemäß § 34 RuVO nach der Instanz bestimmt, welche die angegriffene Entscheidung erlassen hat, des Verfahrenskostenvorschusses gemäß § 33 Abs. 3 RuVO** gestellt werden.

**H. - § 32a Gnadengesuch****- bisher -**

(2) Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die vollständige Einzahlung der Gebühren ist mit der Einreichung des Gnadengesuchs nachzuweisen. Diese verfallen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

**- neu -**

(2) Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die vollständige Einzahlung **der Gebühren des Verfahrenskostenvorschusses in Höhe von 200,00 €** ist mit der Einreichung des Gnadengesuchs nachzuweisen. Dieser **Verfahrenskostenvorschuss verfallen verfällt** unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

**I. - § 33 Kosten****- bisher -**

(1) Die Verfahren vor den Rechtsorganen und solche nach den §§ 16 ff. RuVO sind kostenpflichtig.

(2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren (§ 34 RuVO) und den Auslagen (§ 35 RuVO).

(3) Die Kosten des Verfahrens hat grundsätzlich die unterliegende Partei zu tragen. Obsiegt eine Partei ganz oder teilweise, so sind die Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Sind mehrere Parteien unterlegen, so sind die Auslagen entsprechend aufzuteilen.

(4) Unterliegt eine gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren gemäß § 34 RuVO verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten. Die Rechtsorgane können in Ausnahmefällen und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vom Verfall absehen.

(5) Die Kosten für ein Verfahren, welches gemäß §§ 16 ff. RuVO durch eine Strafanordnung abgeschlossen wurde, betragen pauschal 20,00 €. Erfolgt der Abschluss des Verfahrens auf Grundlage von § 16a Abs. 1 e) und f) sowie § 16c Abs. 2 RuVO, werden keine Kosten erhoben.

**- neu -**

(1) Die Verfahren vor den Rechtsorganen und solche nach den §§ 16 ff. RuVO sind kostenpflichtig.

(2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren (§ 34 RuVO) und den Auslagen (§ 35 RuVO).

**(3) Die gemäß dieser Ordnung einzuzahlenden Verfahrenskostenvorschüsse für Anträge bzw. Rechtsmittel betragen für Antragsteller bzw. Rechtsmittelführer**

	vor den Sportgerichten	vor dem Verbandsgericht
aus Spielbetrieb Land	100,00 €	200,00 €
aus Spielbetrieb Kreis	50,00 €	100,00 €

**Organe und Ausschüsse des Thüringer Fußball-Verbandes sind von der Zahlung von Verfahrenskostenvorschüssen befreit.**

(4) Die unterliegende Partei hat die Verfahrenskosten des Rechtsstreits zu tragen. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Verfahrenskosten verhältnismäßig zu teilen.

**(5) Das Gericht kann unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessen eine von Absatz 4 abweichende Kostenentscheidung treffen. Gleiches gilt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, wenn die Sache durch die Parteien für erledigt erklärt wird.**

**(6) Der eingezahlte Verfahrenskostenvorschuss ist nach Abschluss des Verfahrens mit den tatsächlich entstandenen Verfahrenskosten zu verrechnen. Eine Verrechnung mit eventuell ausgesprochenen Geldstrafen darf nicht erfolgen.**

(7) Die **Verfahrenskosten** für ein Verfahren, welches gemäß §§ 16 ff. RuVO durch eine Strafanordnung abgeschlossen wurde, betragen pauschal 20,00 €. Erfolgt der Abschluss des Verfahrens auf Grundlage von § 16a Abs. 1 lit. f oder § 16c Abs. 2 RuVO werden keine Verfahrenskosten erhoben.

(8) Anwaltsgebühren werden nicht erstattet. Verdienstausfall wird nicht erstattet.

**J. - § 34 Gebühren****- bisher -**

(1) Die Gebühren für Anträge bzw. Rechtsmittel betragen für Antragsteller bzw. Rechtsmittelführer aus:

	in I. Instanz	in II. Instanz
Spielbetrieb Land und höherklassig	100,00 €	200,00 €
Spielbetrieb Kreis	50,00 €	100,00 €

(2) Die Gebühren für ein Gnadengesuch betragen 200,00 €.

(3) Die Gebühren für ein Schlichtungsverfahren betragen 50,00 €.

**- neu -**

(1) Die Gebühren betragen für Verfahren vor den Sportgerichten der Kreisfußballausschüsse bei Entscheidungen

im Einzelrichterverfahren bezüglich Nachwuchsspielbetrieb	15,00 €
im Einzelrichterverfahren	20,00 €
entsprechend § 19 RuVO	20,00 €
nach mündlicher Verhandlung	75,00 €
über die Wiederaufnahme von Verfahren	75,00 €

(2) Die Gebühren betragen für Verfahren vor dem Sportgericht des Thüringer Fußball-Verbandes bei Entscheidungen

im Einzelrichterverfahren bezüglich Nachwuchsspielbetrieb	15,00 €
im Einzelrichterverfahren	20,00 €
entsprechend § 19 RuVO	20,00 €
nach mündlicher Verhandlung	125,00 €
über die Wiederaufnahme von Verfahren	125,00 €

(3) Die Gebühren betragen für Verfahren vor dem Verbandsgericht des Thüringer Fußball-Verbandes bei Entscheidungen

über die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht	25,00 €
über den Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung	25,00 €
ohne mündliche Verhandlung	50,00 €
nach mündlicher Verhandlung	175,00 €
über die Wiederaufnahme von Verfahren	175,00 €

(4) Die Gebühren für ein Schlichtungsverfahren betragen 50,00 €.

(5) Die Gebühren für ein Gnadengesuch betragen 200,00 €.

**K. - § 35 Auslagen**

**- bisher -**

(1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich ausschließlich zusammen aus:

- dem Aufwand für die Mitglieder des Rechtsorgans,
- den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung),
- den im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Porto-, Kommunikations- und Schreibauslagen,
- übrigen sportgerichtlichen Auslagen

(2) Zeugen, Sachverständige und Vertreter des jeweiligen Verbandsorgan, welche geladen wurden, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten.

(3) Anwaltsgebühren werden nicht erstattet. Verdienstausfall wird nicht erstattet.

(4) Die Erstattung weiterer Auslagen wird in das Ermessen des Rechtsorgans gestellt.

(5) Die Auslagen für ein Verfahren, welches durch eine Entscheidung des Sportgerichts gemäß § 21 RuVO (Einzelrichterentscheidung beim Sportgericht) abgeschlossen wurde, betragen im Herren- und Frauenspielbetrieb pauschal und ausschließlich 30,00 € und im Nachwuchsspielbetrieb pauschal und ausschließlich 20,00 €.

**- neu -**

(1) Als Auslagen festsetzbar sind ausschließlich

Fahrtkosten seitens des Gerichts geladener Zeugen,
Fahrtkosten seitens des Gerichts geladener Sachverständiger.

(2) Fahrtkosten sind der Höhe nach entsprechend § 10 Abs. 1 FO-TFV festzusetzen.

**Begründung:**

Ziel des Änderungsvorschlags ist eine einfachere und gerechtere Gestaltung der Kostenregelung für das sportgerichtliche Verfahren.

Kernpunkte der Änderung sind:

- weitgehende Vereinheitlichung der Verfahrenskosten (1.)
- Wegfall des Verfalls der einzuzahlenden „Verfahrensgebühr“, sondern Anrechnung des vorab zu zahlenden Betrages als „Kostenvorschuss“ (2.)
- Die Abrechnung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und Auslagen gemäß §§ 9 und 10 FO-TFV erfolgt natürlich weiterhin wie bisher (3.)

1.a. Ausgangspunkt der Überlegungen war die Tatsache, dass sich in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung - die in der Regel in Erfurt stattfand - notwendig war, aufgrund der unterschiedlichen Wohnorte der Sportrichter natürlich wegen der unterschiedlich anzusetzenden Fahrtkosten auch jeweils unterschiedliche Verfahrenskosten ergeben haben.

So waren in der Vergangenheit Verfahren mit drei in oder nahe Erfurt wohnhaften Sportrichtern deutlich günstiger als Verfahren, die mit drei Sportrichtern bestritten wurden, die z.B. in Nordthüringen, Südthüringen oder Ostthüringen beheimatet sind. Auch waren Verfahren mit vier oder fünf Sportrichtern natürlich tendenziell teurer als Verfahren mit nur drei Sportrichtern.

Auch war es in der Vergangenheit so, dass an Terminstagen, an denen mehrere Verfahren mündlich verhandelt wurden, die Kosten unter den jeweils Beteiligten anteilig umgelegt wurden, sodass natürlich die Beteiligten an jenen Verfahren „im Vorteil“ waren, die an Terminstagen mit noch weiteren Verfahren verhandelt wurden.

Entsprechend war es in der Vergangenheit einzig vom Zufall abhängig, wie hoch die jeweils entstehenden Verfahrenskosten waren - und dies unabhängig von der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen.

Dies erscheint dem Sportgericht des TFV - und ist objektiv - ungerecht.

Das Sportgericht schlägt von daher eine Annäherung an die Kostenregelungen in der staatlichen Gerichtsbarkeit vor.

Grundgedanke ist dabei, dass gleiche Verfahren(sarten) auch jeweils gleiche Kosten hervorrufen.

Entsprechend wurden zunächst die möglichen Verfahrensarten und anhand der durchschnittlichen Kosten der vergangenen Verfahren beim Sportgericht des TFV die in § 34 RuVO-TFV (neu) angesetzten Werte der Gebühren bestimmt.

1.b. Zu den Gebühren treten wie bisher gemäß § 33 Abs. 2 RuVO-TFV (neu) die Auslagen hinzu.

Diese beschränken sich gemäß § 35 RuVO-TFV (neu) ausschließlich auf die Fahrtkosten für Zeugen und Sachverständige, da für diese keine Berechtigung besteht, sich die Fahrtkosten nach FO-TFV erstatten zu lassen.

2. Die insoweit verpflichteten Parteien - in der Regel waren das nur Vereine in Beschwerde und Einspruchsverfahren - hatten bislang die sog. Verfahrensgebühr nach § 11 Abs. 6 RuVO-TFV (alt) und § 34 RuVO-TFV (alt) einzuzahlen. Im Falle des Unterliegens konnte diese Verfahrensgebühr gemäß § 33 Abs. 4 RuVO-TFV (alt) verfallen, es sei denn das Sportgericht sah davon unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ab.

Hatte das Sportgericht mündlich in „großer“ Besetzung mit vielen nicht in oder nahe am Verhandlungsort wohnenden Sportrichtern, nur in diesem einen Verfahren am Verhandlungstag verhandelt und war vom Verfall nicht abzusehen, kamen aufgrund der Addition der tatsächlichen Verfahrenskosten und der verfallenen Gebühr schnell relativ große Summen zusammen.

Diese Regel benachteiligte von daher die verfahrensgebührenpflichtigen Antragsteller, da diese einem ungleich höheren Kostenrisiko ausgesetzt waren, als nicht gebührenpflichtige Antragsteller.

Ein nachvollziehbarer Grund hierfür war und ist nicht ersichtlich.

Das Sportgericht schlägt von daher auch hier eine Annäherung an die Kostenregelungen in der staatlichen Gerichtsbarkeit vor.

Grundgedanken dabei sind zum einen, dass der Antragsteller zwar gemäß § 11 Abs. 6 RuVO-TFV (neu) und § 33 Abs. 3 RuVO-TFV (neu) einen Kostenvorschuss einzahlen muss, um zu verhindern, dass das (Sport)Gericht dem zu zahlenden Betrag „hinterherrennen“ muss, und zum anderen, dass der einzuzahlende Kostenvorschuss - im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen - gemäß § 33 Abs. 6 RuVO-TFV (neu) auf die dann tatsächlich entstehenden Verfahrenskosten verrechnet wird.

Eine Verrechnung sähe bei einem für den Antragsteller erfolglosen Beschwerdeverfahren beim Sportgericht des TFV und Entscheidung nach mündlicher Verhandlung z.B. wie folgt aus:

gezahlter Verfahrenskostenvorschuss:	100,00 €
tatsächliche Kosten:	
Gebühren (§ 34 RuVO)	-85,00 €
Fahrtkosten der Zeugen (z.B. Schiedsrichter)	-22,80 €
Saldo	-7,80 €

Entsprechend hätte der Antragsteller noch 7,80 € zu zahlen. Wäre die Beschwerde erfolgreich gewesen, hätte der Antragsteller den eingezahlten Verfahrenskostenvorschuss von 100,00 € komplett zurückerhalten.

Eine Verrechnung sähe bei einem für den Antragsteller erfolglosen Beschwerdeverfahren bei einem Sportgericht eines KFA und Entscheidung im schriftlichen Verfahren z.B. wie folgt aus:

gezahlter Verfahrenskostenvorschuss:	50,00 €
tatsächliche Kosten:	
Gebühren (§ 34 RuVO)	-20,00 €
Saldo	30,00 €

Entsprechend würde der Antragsteller 30,00 € zurückerhalten. Wäre die Beschwerde erfolgreich gewesen, hätte der Antragsteller den eingezahlten Verfahrenskostenvorschuss von 50,00 € komplett zurückerhalten.

In Strafantragsverfahren sind keine Kostenvorschüsse zu zahlen, weshalb dann nur die Beträge gemäß § 34 und § 35 RuVO-TFV (neu) gegenüber dem Verurteilten abzurechnen wären. Bei Freispruch liegen die Kosten ohnehin beim TFV.

In Einspruchsverfahren gilt bezüglich des verfahrenskostenvorschusspflichtigen Einspruchsführers dasselbe wie für den Antragsteller in einem Beschwerdeverfahren. Gegenüber dem Einspruchsgegner sind im Falle des Unterliegens nur die Beträge gemäß § 34 und § 35 RuVO-TFV (neu) abzurechnen.

3. Die Abrechnung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und Auslagen gemäß §§ 9 und 10 FO-TFV für die Mitglieder der Sportgerichte erfolgt natürlich weiterhin wie bisher per Antrag gegenüber dem TFV über die Geschäftsstelle.

4. Ansonsten sind die Formulierungen in den § 33 bis 35 RuVO-TFV (neu) bis auf einzelne abgeänderte Begrifflichkeiten identisch mit den bisherigen Formulierungen.

§§ 11 Abs. 6, 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 und §§ 29-32a RuVO-TFV waren aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten anzupassen.

5. In Bezug auf die Gebühren gemäß § 34 Abs. 2 RuVO-TFV (neu) schlägt die Geschäftsstelle des TFV nach durchgeführter eigener Prüfung vor:

nach mündlicher Verhandlung 125,00 €  
über die Wiederaufnahme von Verfahren 125,00 €

In Bezug auf die Gebühren gemäß § 34 Abs. 3 RuVO-TFV (neu) schlägt die Geschäftsstelle des TFV nach durchgeführter eigener Prüfung vor:

nach mündlicher Verhandlung 175,00 €  
über die Wiederaufnahme von Verfahren 175,00 €

---

**Inkrafttreten:** 01.07.2025